

Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]. S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. März 2024 die folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Lehrkräften der Musik- und Kunstschule werden Lehraufträge (Dienstverträge) abgeschlossen. Der Direktor der Musik- und Kunstschule ist für den Abschluss der Lehraufträge verantwortlich.

§ 2 Honorare

- Die Honorare werden nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten) vom Direktor der Musik- und Kunstschule in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt. Die Auszahlung kann als Jahreshonorar in 12 Teilbeträgen erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Direktor der Musik- und Kunstschule.
Die Honorare betragen pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für: Einzelstundenhonorar
 - nebenberufliche Lehrkräfte mit Nachweis eines nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz anerkannten Abschlusses im Fach Musik, Kunst oder Tanz bzw. Musik-, Kunst- oder Tanzpädagogik 30,00 bis 35,00 Euro
 - nebenberufliche Lehrkräfte ohne Nachweis eines nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz anerkannten Abschlusses im Fach Musik, Kunst oder Tanz bzw. Musik-, Kunst- oder Tanzpädagogik 25,00 bis 30,00 Euro
- Bei geförderten Projekten wie z. B. „Musische Bildung für alle“ (Förderrichtlinie des Landes Brandenburg) oder „Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung“ (Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) richtet sich die Höhe der Honorare nach den Richtlinien der Fördermittelgeber.
- In begründeten Einzelfällen kann der Direktor der Musik- und Kunstschule von den vorstehenden Regelungen abweichen und ein anderes Honorar vereinbaren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 20. März 2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. März 2024, Nummer BV/581/24, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. April 2024